

http://www.blv.admin.ch/ein_ausfuhr/01210/01212/01948/index.html?lang=de

Geflügel / Vögel aus der EU

Vögel aus der EU gelten entweder als "Geflügel", als "Heimtiere" oder als "andere Vögel" (in speziellen Fällen sind die Einfuhrbedingungen für "Zirkustiere" oder zum "Handel zwischen zugelassenen Zentren" anwendbar)

Artenschutz:

Die meisten Vogelarten gelten als "nicht domestiziert"; für fast alle diese Vögel und für "CITES-Arten" gelten die artenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen, siehe links in der Rubrik "Wildtiere/ Wildpflanzen -CITES", oder

direkt unter:

[Einfuhr lebende Wildtiere](#)

Seuchenpolizeiliche Einfuhrbedingungen

Geflügel (inkl. Eintagsküken und Bruteier):

für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Straussenvögel gelten in jedem Fall die Einfuhrbedingungen für Geflügel - für Tauben nur dann, wenn sie zur Erzeugung von Fleisch gehalten werden sollen.

Beachten Sie die etwas erleichterten Einfuhrbedingungen und das spezielle Zeugnis für "Partien unter 20

Einheiten":

[Einfuhr Geflügel aus der EU](#)

Vögel anderer Arten (als Geflügel)

a) für "eigene Vögel" dieser (anderen) Arten (inkl. Brief- oder Flugtauben) gelten die "Einfuhrbedingungen für Heimtiere", genaue Kriterien siehe: [Einfuhrbedingungen für Heimtiere](#)

b) für Vögel dieser (anderen) Arten, die nicht als Heimtiere gelten (insbesondere für die Einfuhr zu

Handelszwecken) gelten die Einfuhrbedingungen für "andere Vögel" aus der EU:

[Einfuhr "andere Vögel" aus der EU \(falls nicht "Heimtiere"\)](#)

c) [für Zirkustiere und den Handel zwischen "zugelassenen Zentren" (wie z.B. einige Zoos) gelten spezielle

Einfuhrbedingungen, siehe links auf der Seite in der jeweiligen Rubrik]

Fachkontakt: info@blv.admin.ch

Mit Heimtieren in die Schweiz reisen

Heimtiere halten wir aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt. Sie begleiten uns und sollen nicht verkauft werden.



Was sind Heimtiere?

Heimtier bezeichnet ein Tier, das der Mensch in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist. (Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987)

Klassische Heimtiere sind:

Hunde, Katzen, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster, Kaninchen, Zierfische, Zierkrebse und Ziermuscheln (ausschließlich zu Zierzwecken in Aquarien oder geschlossenen Gartenteichen gehalten).

Aber auch Wildtiere werden als Heimtiere gehalten, wie z.B.:

Vögel (mit Ausnahme von Geflügel), Reptilien, Spinnen, Skorpione, Nagetiere, Korallen, Fische, Wildkatzen etc.

In dieser Kategorie gibt es ungeschützte und geschützte Tiere. **Für diese gelten zusätzlich**

artenschutzrechtliche Einfuhrbestimmungen, siehe unten. Da Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Tauben, Rebhühner und Straussenvögel) nicht zu den Heimtieren gezählt wird, gelten hier die gewerblichen Einfuhrbedingungen:

[Geflügel / Vögel aus der EU](#)

[Geflügel aus Drittländern](#)

Einfuhrbedingungen für Heimtiere

Seuchenpolizeiliche Einfuhrbedingungen für Heimtiere

- Hunde, Katzen, Frettchen und Heimtier-Vögel aus Drittländern: für sie gelten spezielle Vorschriften, siehe Kasten rechts.
- Heimtiere gemäss Definition können aus allen Ländern ohne seuchenpolizeiliche Bewilligung und Gesundheitszeugnis eingeführt werden. Aus Drittländern können jedoch höchstens 5 Tiere zu den "Heimtierbedingungen" eingeführt werden.
- Die Einfuhr ist nicht möglich, wenn vorübergehende Schutzmassnahmen gegen Seuchen gelten (siehe Kasten rechts unter "Einschränkungen Einfuhr").

Artenschutzrechtliche Einfuhrbedingungen für Heimtiere

[Einfuhr lebende Wildtiere](#)

Begrenzte Zahl aus Drittländern

Wer mit mehr als 5 Heimtieren aus Drittländern einreisen will, muss die Bedingungen für eine gewerbliche Einfuhr einhalten.

Ausnahme: Für die vorübergehende Einfuhr von mehr als 5 Hunden, Katzen, Frettchen zur Teilnahme an Wettbewerben oder ähnlichem kann beim BLV eine Bewilligung beantragt werden. Details siehe unter "Hunde, Katzen, Frettchen aus Drittländern".

Tiere, die nicht als Heimtiere gelten

Tiere, die nicht der erwähnten Definition für Heimtiere entsprechen, sind unter Einhaltung der gewerblichen Bedingungen einzuführen.

Check-in von Heimtieren

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer Reise mit Ihrem Heimtier, das nicht mit Ihnen in der Passagierkabine, sondern im Gepäckraum des Flugzeugs mitfliegt, unbedingt darauf achten müssen, dass dieses als "AVI in Hold" oder „excess baggage" eingecheckt wird. Damit ist für alle Beteiligten (Fluggesellschaft, Grenztierärzte, Zoll) klar, dass das Tier von Ihnen begleitet reist. Sie können dann, vorausgesetzt die verlangten Papiere sind in Ordnung, zusammen mit ihrem Heimtier nach dem Passieren der Zollschranke einreisen. Reist das Heimtier aber mit einem separaten AWB-Luftfrachtbrief, wird es bei der Ankunft am Flughafen als Frachtsendung betrachtet und in den Tierraum verbracht. Dies ist mit Mehrkosten und Zeitverlust Ihrerseits verbunden. Die Fluggesellschaft trägt die organisatorische Verantwortung für diesen Ablauf, Sie als Besitzer sollten achtsam sein, dass beim Check-in das Tier richtig aufgegeben wird: "AVI in Hold" oder „excess baggage". Der Grenztierärztliche Dienst bzw. das BLV übernehmen weder die Verantwortung für die richtige Buchung noch werden Koordinationsaufgaben erledigt.

Weitere Informationen



[Allgemeine Grundsätze Einfuhr lebende Tiere und Waren tierischer Herkunft aus der EU und aus Norwegen](#)

Letzte Änderung: 15.05.2013 | Grösse: 194 kb | Typ: PDF



[Allgemeine Grundsätze Einfuhr aus Drittländern \(Version 01 01 2008\)](#)

Letzte Änderung: 17.07.2014 | Grösse: 35 kb | Typ: PDF

Fachkontakt: info@blv.admin.ch

Andere Vögel aus der EU

Auf dieser Seite sind die veterinärpolizeilichen Bedingungen zur Einfuhr von "anderen Vögel" aus der EU in die Schweiz abgebildet.

Sie gelten vorbehaltlich der am Tag der Einfuhr geltenden [Einfuhrverbote / Vorübergehende Einschränkungen / Spezialbedingungen](#)

"Andere Vögel" sind alle Vögel, die nicht als [Geflügel \(inkl. Eintagsküken und Bruteier\) aus der EU](#)

gelten: das heisst aller Vogelarten ausser Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänsen, Wachteln, Fasanen, Rebhühnern und Straussenvögeln - ausserdem alle Tauben, die nicht zur Erzeugung von Fleisch gehalten werden. Brief- und Wettflugtauben gehören demnach zu den anderen Vögeln.

Für "andere Vögel", die als Heimtiere gehalten werden, im Reisendenverkehr mitgeführt werden und nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, gelten die Einfuhrbedingungen für [Mit Heimtieren in die Schweiz reisen](#)

Zur Einfuhr der meisten Vögel ist eine artenschutzrechtliche Bewilligung nötig, das Gesuchsformular finden Sie in der Rubrik "Wildtiere und Wildpflanzen / CITES" .
[CITES - Wildtiere und Wildpflanzen](#)

Einfuhrbedingungen - Bewilligungen

Sämtliche Informationen in den folgenden Dokumenten sind bei jeder Einfuhr zu berücksichtigen. Bitte lesen Sie diese vollständig und aufmerksam durch - nur so können Sie Probleme an der Grenze vermeiden:



[Allgemeine Grundsätze Einfuhr lebende Tiere und Waren tierischer Herkunft aus der EU und aus Norwegen](#)

Letzte Änderung: 15.05.2013 | Grösse: 194 kb | Typ: PDF



[Einfuhr lebende Tiere aus der EU](#)

Letzte Änderung: 25.01.2007 | Grösse: 33 kb | Typ: PDF

[TRACES / GVDE](#)

Spezifische zusätzliche Bedingungen zur Einfuhr von "anderen Vögeln" aus der EU:

Zur Einfuhr von "anderen Vögeln" aus der EU ist keine seuchenpolizeiliche Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) notwendig. Die Vögel müssen von den untenstehenden Einfuhrzeugnissen / Dokumenten begleitet sein und die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gemäss Richtlinie des Rates 92/65/EWG (insbesondere Art. 4 und 7) erfüllen. Nach der Einfuhr findet keine amtstierärztliche Überwachung statt.

Einfuhrzeugnisse

1. Papageien und Sittiche [alle Psittaciformes =Papageienvögel = Vögel der Familien „eigentliche Papageien“ (Psittacidae), Lories (Loriidae) und Kakadus (Cacatuidae)] müssen von einem TRACES-Zeugnis 2010/684(92/65) E I "Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel, Hasenartige, Katzen, Hunde und Frettchen)" begleitet sein. Zudem muss der amtliche Tierarzt des Herkunftslandes eine elektronische TRACES-Meldung absetzen.



[92/65 E I Tiere aus Betrieben \(Huftiere, Vögel\(2\), Hasentiere, Katzen, Hunde, Frettchen\)](#)

Letzte Änderung: 06.01.2014 | Grösse: 82 kb | Typ: PDF

2. Alle anderen Arten von "anderen Vögeln" (die unter Punkt 1 nicht genannten) müssen von einer Gesundheitsbescheinigung des Betriebsinhabers begleitet sein, mit den Angaben gemäss folgendem

Muster:



[07/20 Gesundheitsbescheinigung des Betriebsinhabers](#)

Letzte Änderung: 12.06.2014 | Grösse: 12 kb | Typ: PDF

Hinweis

Brieftauben, die an Veranstaltungen wie Märkten, Wettflügen und ähnlichen Anlässen teilnehmen, müssen gegen Paramyxovirose geimpft worden sein. Bei der Einfuhr ist daher – neben der Gesundheitsbescheinigung des Betriebsinhabers, siehe Punkt 2 - ein tierärztliches Zeugnis mitzuführen, in dem der Tierarzt bestätigt, dass die Brieftauben (Angabe der Fussringnummer obligatorisch) mindestens drei Wochen und längstens sieben Monate vor der Veranstaltung gegen Paramyxovirose geimpft worden sind. Diese Impfungen sind nur bei Tauben

zulässig (TSV Art. 81 und Art. 124).

[Zurück zur Übersicht Geflügel / Vögel aus der EU](#)

Fachkontakt: info@blv.admin.ch

Weitere Informationen

[Kantonale Veterinärdienste](#)

EU-Regelungen

[Richtlinie 92/65/EWG](#) 

Siehe im Internet auf:

http://www.blv.admin.ch/ein_ausfuhr/01210/01212/01948/01951/index.html?lang=de

07/20 Gesundheits-Bescheinigung des Betriebsinhabers

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV [Rechtliche Grundlagen](#) | Webanalyseinfo@blv.admin.ch

4 07/20 Erklärung der verantwortlichen Person zum Versand von Tieren diverser Arten aus der EU in die Schweiz (anwendbar für Tiere derjenigen Arten, für welche die Einfuhrbedingungen statt eines Veterinärzeugnisses eine solche Erklärung vorsehen, s. www.blv.admin.ch > Internationales >> Einfuhr Tiere aus der EU) Versandland:.....

Bescheinigungs..... -Nr.:.....

..... Ausstellende Person (Name, Funktion, Adresse, Tel- und Fax-Nr, wenn möglich auch Mailadresse):

.....

.....

..... I. Herkunft der Tiere Name und Adresse des Herkunftsbestandes:

.....

.....

..... II. Bestimmung der Tiere Name und Adresse des Empfängers:.....

.....

..... Beförderungsart: (Nummer des Transportfahrzeuges):

..... III. Identifizierung der Tiere

Tierart:.....

Anzahl:..... Kennzeichen (Ohrmarke, Mikrochip, Tätowierung usw.):

.....

..... Geschlecht:

..... Alter:

.....

IV. Angaben zur Tiergesundheit Der Unterzeichnende bescheinigt, dass die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen: a. Die Tiere weisen keinerlei sichtbare Krankheitsanzeichen auf. Sie sind nach bestem Wissen gesund und transportfähig. b. Der Herkunftsbestand unterliegt keinerlei tierseuchenrechtlichen Einschränkungen. V. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Ort:

..... Datum:

..... Die verantwortliche Person Name in

Druckbuchstaben: U